



HVBG

HVBG-Info 21/1985 vom 28.11.1985, S. 0046 - 0047, DOK 552.3/017-AG

**Vollstreckungskosten (§ 788 ZPO) - Beschluß des AG Aschaffenburg
vom 22.08.1985 - 2429/84**

1. Zahlt der Schuldner innerhalb der von dem Gläubiger gesetzten Frist, so gehen die Kosten einer vor Fristablauf eingeleiteten Zwangsvollstreckung nicht zu seinen Lasten. Bei Zahlung durch Scheck ist dabei der Zeitpunkt der Annahme maßgebend.
2. Der Erlaß einer Durchsuchungsanordnung ist abzulehnen, wenn die beabsichtigte Vollstreckung wegen Kosten erfolgen soll, die nicht zu Lasten des Schuldners gehen.

Fundstelle:

Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung 1985 Heft 10, Seite 155